

19.01.00

A - U

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten

A. Zielsetzung

Das in Deutschland angestrebte Ziel einer naturnahen Waldbewirtschaftung mit standortgerechten Mischwäldern erfordert eine darauf abgestimmte Rehwildsdichte. Um diese zu erreichen und zu bewahren, bedarf es auch entsprechender Jagdbedingungen. Die bisherigen Jagdzeitenregelungen für Rehbocke und Schmalrehe haben sich als zum Teil nicht ausreichend erwiesen.

B. Lösung

Durch eine Vorverlegung der Jagdzeiten auf Rehbocke und Schmalrehe vom 16. Mai auf den 1. Mai werden bessere Rahmenbedingungen für die Jagdausübung geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Sonstige Kosten

Keine.

19.01.00

A - U

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Jagdzeiten**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 743 00 - Ja 7/00

Berlin, den 18. Januar 2000

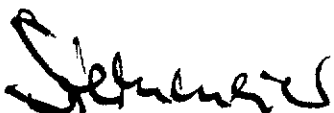
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten

Vom

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Rehwild

Kitze

vom 1. September bis 28. Februar

Schmalrehe

vom 1. Mai bis 31. Januar

Ricken

vom 1. September bis 31. Januar

Böcke

vom 1. Mai bis 15. Oktober.“

2. § 2 wird gestrichen.

3. Der bisherige § 3 wird § 2.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1999

Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

I. Allgemeines

1. Die Jagdausübungsberechtigten sind durch die bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften verpflichtet, die Jagd und Wildhege so zu betreiben, dass ein den landwirtschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasster, artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten bleibt und die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen sichergestellt werden. Dabei ist die Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere durch Wildschäden, möglichst zu vermeiden. Um diese Zielsetzungen besser zu erfüllen, sollen die Jagdzeiten für Rehwild geändert werden. Mit der vorgeschlagenen Vorverlegung der Jagdzeiten auf Rehböcke und Schmalrehe vom 16. Mai auf den 1. Mai sollen bessere Rahmenbedingungen für die Jagdausübung geschaffen werden.

Der Verordnungsentwurf entspricht insoweit dem vom Bundesrat vorgelegten Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten (BR-Drs. 309/99 (Beschluss) vom 9. Juli 1999).

2. Die Änderung der Verordnung verursacht keine Kosten. Da die in der Verordnung vorgesehenen Änderungen keinerlei Einfluss auf das Wildbretaufkommen haben werden, sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Das mittlerweile als Standard in Deutschland angestrebte Ziel einer naturnahen Waldbewirtschaftung mit standortgerechten Mischwäldern verlangt zwingend eine angepasste Rehwildichte. Diese lässt sich nur erreichen und langfristig erhalten, wenn die Bejagung des Rehwildes schwerpunktmäßig in den Jahreszeiten erfolgen kann, in denen die Eingriffe effizient und unter Beachtung der Gesichtspunkte des Wild- und Tierschutzes optimal erfolgen.

Dies ist im Monat Mai durch das Fehlen deckungsreicher Vegetation (noch nicht entwickelte Feldfrucht, geringer Laubaustrieb) sowie durch die biologisch bedingte hohe Aktivität des Wildes bei gleichzeitig hoher Erkennungs- und Unterscheidungsfähigkeit des Geschlechtes, des Alters- und der körperlichen Verfassung des Rehwildes im Jagdbetrieb der Fall.

Mit der Vorverlegung des Beginns der Jagdzeiten auf Rehböcke und Schmalrehe vom 16. auf den 1. Mai wird eine effektivere Bejagung ermöglicht.

Zu Nummer 2:

Die Berlinklausel ist gegenstandslos und kann daher entfallen.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Änderung soll zum Beginn des neuen Jagdjahres (jeweils am 1. April) wirksam werden.

17.03.00**Beschluss**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten

Der Bundesrat hat in seiner 749. Sitzung am 17. März 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.